

Bundessozialgericht
- 8 RU 170/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 5. August 1975

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und S c h r e i b e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

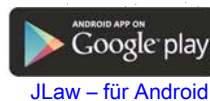
Die Beteiligten streiten darüber, ob das Pflegegeld des Klägers jeweils entsprechend den nach § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zulässigen Höchstbeträgen anzupassen ist.

Die Beklagte gewährt dem 1933 geborenen Kläger wegen unfallbedingter Querschnittslähmung mit Teillähmung beider Beine sowie Lähmung der Blase und des Mastdarms die Vollrente. Seit Januar 1961 gewährte sie ihm daneben ein Pflegegeld in Höhe von 350,-- DM monatlich. Mit Bescheid vom 17. August 1970 (Bl. 1221 BG-Akte Bd. 5) erhöhte sie unter Hinweis auf das 13. Rentenanpassungsgesetz (13.RAG) das Pflegegeld mit Wirkung ab 1. Januar 1970 auf 534,-- DM monatlich. Mit einem Bescheid vom 28. September 1970 (Bl. 1244 BG-Akte Bd. 5) stellte sie das Pflegegeld auf monatlich 374,-- DM fest, weil ihm nur 70 v.H. des Höchstbetrages von 534,-- DM zustünden. Mit dem Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 1971 (Bl. 14 SG-Akte S 1 U 227/71) erhöhte sie das Pflegegeld ab 1. Januar 1970 auf 428,-- DM (= 80% des Höchstbetrages). Das Sozialgericht (SG) Koblenz hob die Bescheide vom 28. September 1970 und 2. Juni 1971 auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger ab 1. Januar 1970 ein Pflegegeld von 534,-- DM monatlich zu zahlen (Urteil vom 28. September 1971, Bl. 27 SG-Akte S 1 U 227/71). Die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) zurück (Urteil vom 17. Mai 1972, Bl. 53 LSG-Akte L 3 U 156/71). Die Beklagte führte das Urteil aus, lehnte jedoch eine Erhöhung des Pflegegeldes ab 1. Januar 1971 bzw. 1. Januar 1972 entsprechend dem § 16 des 13.RAG bzw. dem § 15 des 14.RAG ab (Bescheid vom 16. Oktober 1972, Bl. 1514 BG-Akte Bd. 6). Nach den Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften stehe dem Kläger nur ein Pflegegeld in Höhe von 80 v.H. des Höchstsatzes zu, nur dieses nehme an den Rentenanpassungen teil. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 20. Dezember 1972 zurück (Bl. 1524 BG-Akte Bd. 6).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das SG Koblenz hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 23. Juli 1973), weil - ausgehend von 80 v.H. des Pflegehöchstsatzes - erst ab 1. Januar 1973 ein höheres Pflegegeld von 590,10 DM (nach dem 15.RAG) zustehen; dies werde aber von der Beklagten gewährt. Das LSG hat das Urteil des SG abgeändert, den Bescheid vom 16. Oktober 1972 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 1972 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Januar 1971 den Pflegegeldhöchstbetrag zu gewähren. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, den im Bescheid vom 17. August 1970 mit 100 v.H. festgestellten Pflegesatz für die Zeit ab 1. Januar 1971 auf 80 v.H. herabzusetzen. Das 13.RAG habe der Beklagten nur einmal die Möglichkeit gegeben, den Pflegegeldsatz zu überprüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen. Von dieser Befugnis habe sie mit dem Bescheid vom 17. August 1970 Gebrauch gemacht. Einer erneuten Entscheidung über die Angemessenheit des Pflegegeldsatzes ab 1. Januar 1971 stehe die Tatsache entgegen, daß § 10 Abs. 3 des 13.RAG allein auf § 15 dieses Gesetzes iVm § 558 Abs. 3 RVO hinweise, während § 16 des 13.RAG, der die Mindest- und Höchstsätze ab 1. Januar 1971 bestimme, dort nicht erwähnt sei. Auch aufgrund der späteren Rentenanpassungsgesetze sei die Beklagte nicht berechtigt, eine neue Feststellung über die Angemessenheit des Pflegegeldzusatzes zu treffen. Es handle sich nicht um falsch ermittelte Berechnungsfaktoren, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei den Rentenanpassungen berichtigt werden könnten. Die Ermessensentscheidung der Beklagten im Bescheid vom 17. August 1970 habe nicht auf Berechnungsfaktoren, sondern auf einer Bewertung der Schwere der Unfallfolgen und des Grades der Hilflosigkeit des Klägers beruht. Die Feststellung des Pflegegeldsatzes sei eine den Grund des Anspruchs auf Pflegegeld betreffende Entscheidung. Der einmal festgestellte Pflegegeldsatz sei ebenso wie die Pflegebedürftigkeit bzw. Hilflosigkeit den Anspruchsvoraussetzungen zuzurechnen. Diese Voraussetzungen dürften aber bei der Rentenanpassung bzw. der Anpassung des Pflegegeldsatzes aufgrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

eines Rentenanpassungsgesetzes nicht überprüft werden.
Gegenüber der mit ^{dem} Bescheid vom 17. August 1970 von der Beklagten selbst geschaffenen Bindung hinsichtlich des Pflegegeldsatzes sei eine Neufeststellung nur nach § 622 Abs. 1 RVO zulässig.

Die Beklagte hat die von dem LSG zugelassene Revision in rechter Frist und Form eingelegt und begründet. Sie trägt u.a. vor, mit dem Bescheid vom 17. August 1970 habe sie sich, wenn überhaupt, nur insoweit gebunden, daß das Pflegegeld stets auf mindestens 534,-- DM festzusetzen sei, nicht jedoch auf den jeweils geltenden Höchstsatz. Die Gewährung des damaligen Höchstsatzes habe auf einem Irrtum beruht, der berichtigt werden dürfe. Jeweils nur das gesetzlich zutreffende Pflegegeld unterliege den späteren Erhöhungen. Sei das Ermessen jedoch unzutreffend ausgeübt und deswegen ein unrichtiger Pflegegeldsatz anerkannt worden, so könne dieser Fehler schlechterdings nicht in alle Zukunft hinein die Beklagte belasten. Die Entscheidung über die Höhe des Pflegegeldsatzes im Bescheid vom 17. August 1970 betreffe nicht den Grund des Anspruchs auf Pflegegeld. Mit der - zunächst unrichtigen - Entscheidung werde nur der Besitzstand in Höhe von 534,-- DM gewahrt. Dies entspreche auch der Entscheidung des 11. Senats des BSG in BSG 24, 236.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29. Mai 1974 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Koblenz vom 23. Juli 1973 zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

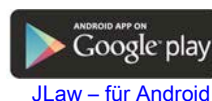
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil unter Hinweis auf BSG 25, 212, 213 für zutreffend.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes) einverstanden erklärt.

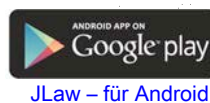
II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß die Beklagte dem Kläger ab 1. Januar 1971 das Pflegegeld im jeweils zulässigen Höchstbetrag zu gewähren hat. Unstreitig ist der Kläger hilflos und pflegebedürftig im Sinne von § 558 Abs. 1 RVO idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl I 241) und hat daher Anspruch auf Pflege. Es besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit darüber, daß die Beklagte von der Möglichkeit des § 558 Abs. 3 RVO Gebrauch gemacht hat und dem Kläger statt der Pflege im Sinne von § 558 Abs. 2 RVO Pflegegeld zahlt.

Hinsichtlich der Höhe des seit dem 1. Januar/zu zahlenden Pflegegeldes ist die Beklagte zu Unrecht davon ausgegangen, sie sei weder berechtigt noch verpflichtet, den Betrag von 534,-- DM (Höchstbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970 gemäß § 558 Abs. 3 RVO idF des § 15 des 13.RAG vom 10. Juli 1970 - BGBl I 1037) unter Anwendung der Umrechnungsfaktoren für das Pflegegeld (§ 10 Abs. 3 des 13.RAG und die entsprechenden Anpassungsvorschriften der späteren Rentenanpassungsgesetze) zu erhöhen, solange ein Betrag von 80 v.H. des jeweiligen Höchstbetrages nicht erreicht war. Der Zahlungsbetrag von 534,-- DM war für die Zeit vom 1. Januar 1970 (bis 31. Dezember 1970) mit dem Bescheid vom 17. August 1970 bindend festgestellt, nachdem der diesen Betrag herabsetzende Bescheid vom 28. September 1970 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 1971 nach den Feststellungen des LSG durch die früheren Urteile rechtskräftig aufgehoben worden war.

- 6 -



Das Pflegegeld war ab 1. Januar 1971 in der Weise anzupassen, daß der nach § 558 Abs. 3 RVO idF des § 15 des 13.RAG zu zahlende, seit 1. Januar 1970 geltende (§ 20 des 13.RAG) Betrag (133,-- bis 534,-- DM) mit 1,093 zu vervielfältigen war (§ 10 Abs. 3 des 13.RAG). Diese Anpassungsvorschrift entspricht den Anpassungsregelungen, wie sie das 1. bis 3.RAG für die Rentenversicherung vorschrieb. Ausgangspunkt war insoweit der Rentenzahlbetrag für Januar des Anpassungsjahres, der jeweils mit einem bestimmten Faktor zu vervielfältigen war (vgl. BSG 24, 236, 237). Dieses Anpassungsverfahren gilt seit dem 4.RAG in der Rentenversicherung nur noch für "die übrigen Renten" (§§ 4, 5 des 4. und 5.RAG bzw. Artikel bzw. Abschnitt I §§ 4, 5 des 6. und 7.RAG), d.h. für die nicht nach §§ 2 und 3 der genannten Rentenanpassungsgesetze anzupassenden Renten. Schon der 12. Senat des BSG hatte in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1964 (SozR Nr. 1 zu § 3 des 1.RAG) ausgeführt, daß Rentenzahlbetrag im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 des 1. und 2.RAG und des § 2 Abs. 1 Satz 1 des 3.RAG der Rentenbetrag sei, der aufgrund bindender oder rechtskräftiger Feststellung vor der Rentenanpassung für den jeweiligen Stichmonat zu zahlen war, und das 1. bis 3.RAG keine Rechtsgrundlage dafür böten, bei den Rentenanpassungen jene bindende Feststellung, auch wenn sie fehlerhaft zustande gekommen war, zu berichtigen. Der 11. Senat (BSG 24, 236ff) hat hieran festgehalten und es lediglich für zulässig erklärt, daß bei der Anpassung von Renten, die nach §§ 30ff des Angestelltenversicherungsgesetzes (= §§ 1253ff RVO, §§ 53ff des Reichsknappschaftsgesetzes; vgl. § 2 des 4. und 5.RAG bzw. Artikel bzw. Abschnitt I § 2 des 6. und 7.RAG) berechnet sind und bei Renten, die nach Art. 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Art. 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellt sind (§ 3 des 4. und 5.RAG bzw. Artikel bzw. Abschnitt I § 3 des 4., 6. und 7.RAG), der Versicherungsträger an eindeutig falsch ermittelte bisherige Berechnungsfaktoren nicht gebunden sei, diese vielmehr durch die richtigen Berechnungsfaktoren ersetzen könne, jedoch mindestens den bisherigen Zahlbetrag der Rente weitergewähren müsse. Der



11. Senat hat diese Berichtigungsmöglichkeit aus den gegenüber dem 1. bis 3.RAG für die genannten Rentenarten geänderten Anpassungsregelungen gefolgert, die eine Neuberechnung vorschrieben und nicht mehr an den bisherigen Zahlbetrag anknüpften (BSG 24, 238).

Die Anpassung des Pflegegeldes der Unfallversicherung ist erstmals mit dem 13.RAG für den 1. Januar 1971 vorgeschrieben worden (§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 des 13.RAG). Unabhängig davon wurden die seit dem 1. Januar 1961 unveränderten Mindest- und Höchstsätze des Pflegegeldes in § 558 Abs. 3 RVO für das Jahr 1970 rückwirkend auf 133,-- bis 534,-- DM festgesetzt (§§ 15, 20 des 13.RAG) und ab 1. Januar 1971 auf 145,-- bis 583,-- DM erhöht (§§ 16, 20 des 13.RAG). Mit dem folgenden 14.RAG (BGBl I 1971, 1257) wurde die Anpassung des Pflegegeldes in gleicher Weise vorgeschrieben (vgl. § 10 Abs. 2). Obwohl dabei die Mindest- und Höchstsätze des Pflegegeldes erhöht worden sind, erfolgt die Anpassung des Pflegegeldes doch - wie früher nach dem 1. bis 3. RAG für die Rentenversicherung - dadurch, daß der für den jeweiligen Stichtag zu zahlende, d.h. festgestellte Zahlbetrag mit dem jeweils vorgeschriebenen Faktor vervielfältigt wird und nicht - wie im wesentlichen seit dem 4.RAG - im Wege einer Neuberechnung. Denn die Erhöhung der in § 558 Abs. 3 RVO zahlenmäßig bestimmten Mindest- und Höchstsätze des Pflegegeldes (vgl. § 16 des 13.RAG bzw. §§ 15, 17 des 14.RAG) stellt nur das abgerundete Ergebnis der im jeweiligen Renten Anpassungs-gesetz bestimmten Vervielfältigung dar; diese Sätze wurden nur entsprechend angehoben (vgl. BT-Drucks. VI/2199 S. 11 zu § 15 des 14.RAG und VI/2290 S. 3 zu § 15 des 14.RAG). Die von dem 11. Senat des BSG in der genannten Entscheidung angestellten Erwägungen können daher für die Anpassung des Pflegegeldes der Unfallversicherung nicht herangezogen werden. Der Gesetzgeber hat den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Anpassung des Pflegegeldes somit nicht die Möglichkeit eingeräumt, jeweils sein Ermessen hinsichtlich der bindend festgesetzten prozentualen Höhe im Rahmen der neuen Mindest-



- 8 -

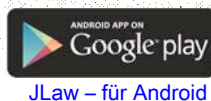
und Höchstsätze erneut auszuüben, sondern ihn verpflichtet, den bisherigen Zahlbetrag zu vervielfältigen. Er ist also nicht berechtigt, im Anpassungsverfahren frühere Feststellungen über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen - hier das Ausmaß der bestehenden Pflegebedürftigkeit - zu ändern (vgl. dazu auch BSG 25, 211, 213).

Eine Neufeststellung der Leistungen läßt das Gesetz im Recht der Unfallversicherung sowie auch der Rentenversicherung nur bei einer wesentlichen Änderung der der voraufgegangenen Feststellung zugrunde liegenden Verhältnisse (§ 622 Abs. 1 RVO) oder unter den Voraussetzungen des § 1744 RVO zu (vgl. u.a. BSG 11, 226, 229; 14, 10, 15, 16; 15, 252, 256; 18, 84, 90). Daß hier keiner der in § 1744 RVO genannten Tatbestände erfüllt ist, bedarf keiner näheren Erörterung. Es liegt aber auch keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO vor. Weder in dem Ausmaß der unfallbedingten Gesundheitsstörungen des Klägers noch in dem Umfang der dadurch bedingten Pflegebedürftigkeit hat sich nach dem Vortrag der Beklagten und den Feststellungen des LSG etwas geändert. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat lediglich im Jahre 1970 "Anhaltspunkte für die Bemessung von Pflegegeld" bekanntgegeben und empfohlen, Pflegesätze unter Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte festzusetzen (Rundschreiben Hauptverband VB 127/70; Lauterbach, Unfallversicherung, Stand Dezember 1974, Anm. 17 zu § 558 RVO). Nach diesen Anhaltspunkten wäre das Pflegegeld des Klägers wohl mit 80 v.H. des jeweiligen Höchstsatzes zu bemessen. Offenbar waren diese Richtlinien im Zusammenhang mit den mit Wirkung ab 1. Januar 1970 beträchtlich erhöhten Mindest- und Höchstsätzen des Pflegegeldes erlassen worden (§ 15 des 3.RAG). Als die Beklagte ihren Bescheid vom 17. August 1970 erteilte, waren ihr diese Richtlinien entweder noch nicht bekannt oder sie hat sie unrichtig angewendet. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß die Nichtbeachtung von bloßen Richtlinien des Hauptverbandes bei der Festsetzung einer Leistung, deren Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt ist, nach den obengenannten §§ 622 Abs. 1, 1744 RVO

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

bzw. nach der feststehenden Rechtsprechung des BSG nicht die Neufeststellung einer Leistung zuungunsten des Versicherten ermöglicht. Die fraglichen Richtlinien lassen dies um so weniger zu, als der Versicherungsträger das Pflegegeld unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzusetzen hat, wobei in erster Linie die Art und Schwere der Verletzung und das Ausmaß der im Einzelfall gegebenen Hilflosigkeit maßgebend sind (vgl. Lauterbach aaO). Unter den gegebenen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob ein Pflegesatz von 80 v.H. des Höchstsatzes bei sachgerechter Würdigung der im vorliegenden Fall gegebenen Verhältnisse überhaupt ausreichend wäre. Selbst wenn die Beklagte aber sogar den gesetzlich zulässigen Höchstsatz des Pflegegeldes überschritten hätte, wäre sie grundsätzlich daran gebunden, weil die Reichsversicherungsordnung die Herabsetzung oder Entziehung einer von Anfang an zu Unrecht gewährten Leistung nur nach dem hier nicht zum Zuge kommenden § 1744 RVO zuläßt.

Geht man davon aus, daß die genannten Richtlinien erst nach Zustellung des Bescheides vom 17. August 1970 der Beklagten bekanntgegeben worden sind, ergibt sich daraus für sie schon deshalb keine Möglichkeit, den Zahlungsbetrag von 534,-- DM für die Zeit ab 1. Januar 1970 bei den späteren Anpassungen zu berichtigen, weil dieser Betrag bindend bzw. rechtskräftig festgestellt und, wie oben ausgeführt, ab 1. Januar 1971 nach § 10 Abs. 3 des 13.RAG und der entsprechenden Regelung des folgenden 14.RAG anzupassen war.

Das LSG hat daher zutreffend entschieden, daß die Beklagte allenfalls berechtigt gewesen wäre, das Pflegegeld bei der ersten Neufestsetzung für die Zeit ab

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

1. Januar 1970 auf einen niedrigeren als den nach § 15 des 13.RAG zulässigen Höchstbetrag festzusetzen, nicht aber den rechtskräftig festgestellten Betrag solange "einfrieren" zu lassen, bis die gesetzlichen Erhöhungen 80 v.H. des früheren Höchstbetrages erreicht bzw. überschritten hätten.

Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

